



Brüssel, den 29. Mai 2015
(OR. en)

9050/15

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0120 (COD)

DRS 41
CODEC 751

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	8811/15 DRS 39 CODEC 706
Betr.:	Beratungsergebnisse: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter – Allgemeine Ausrichtung

Die allgemeine Ausrichtung zum obengenannten Thema, die auf der Tagung des Rates
(Wettbewerbsfähigkeit) vom 28. Mai 2015 vereinbart wurde, ist in der Anlage enthalten.

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2009/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter¹ hat es Einzelunternehmern ermöglicht, in der ganzen Union mit beschränkter Haftung tätig zu sein.

¹ ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 20.

- (2) Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/102/EG, die alle beschränkt haftenden Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter betreffen, wurden in Teil 1 der vorliegenden Richtlinie übernommen. Werden in einer Gesellschaft alle Anteile von einer einzigen Person gehalten, so sollte der Mitgliedstaat dafür sorgen, dass diese Tatsache sowie die Identität des einzigen Gesellschafters entweder in der Akte hinterlegt oder in das Zentral-, Handels- oder Gesellschaftsregister (im Folgenden "Register") nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 2009/101/EG eingetragen oder in einem Register vermerkt werden, das bei der Gesellschaft geführt wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist. In diesem Teil der Richtlinie ist ferner vorgesehen, dass die Beschlüsse, die der einzige Gesellschafter in Ausübung der Befugnisse der Gesellschafterversammlung fasst, und die Verträge zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft in eine Niederschrift aufzunehmen oder schriftlich abzufassen sind; die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass sie in einem geeigneten Format elektronisch aufbewahrt werden dürfen. Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Teil 1 dieser Richtlinie sollte unbeschadet der in Teil 2 enthaltenen spezifischen Bestimmungen für alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter gelten.
- (3) Die Gründung beschränkt haftender Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter als Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten ist wegen der verschiedenen rechtlichen und administrativen Anforderungen, die in den betreffenden Mitgliedstaaten erfüllt werden müssen, mit Kosten verbunden. Nach wie vor sind die bestehenden Anforderungen in den Mitgliedstaaten unterschiedlich.
- (4) In ihrer Mitteilung "Eine integrierte Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung – Vorrang für Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit"² befürwortet die Kommission die Gründung, Entwicklung und Internationalisierung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Dies ist für die Wirtschaft der Union wichtig, da KMU zwei Drittel der Arbeitsplätze in der Union stellen und über ein erhebliches Wachstums- und Beschäftigungspotenzial verfügen.

² KOM(2010) 614 endg. vom 28.10.2010.

- (5) Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und insbesondere für KMU durch eine Senkung der Transaktionskosten in Europa, die Förderung von Clustern und die Förderung der Internationalisierung von KMU waren die zentralen Punkte der Initiative "Industriepolitik im Zeitalter der Globalisierung", die die Kommission in ihrer Mitteilung über die Strategie Europa 2020³ vorgeschlagen hat.
- (6) Im Einklang mit der Strategie Europa 2020 sprach sich die Kommission im Rahmen der Überprüfung des "Small Business Act" für Europa⁴ für weitere Fortschritte in Bezug auf eine intelligente Regulierung, die Verbesserung des Marktzugangs sowie die Förderung des Unternehmertums, der Schaffung von Arbeitsplätzen und inklusiven Wachstums aus.
- (7) Um den KMU grenzüberschreitende Tätigkeiten und die Gründung von Einpersonengesellschaften als Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollten die mit der Gründung solcher Gesellschaften verbundenen Kosten und Verwaltungslasten verringert werden.
- (8) Die Bereitstellung eines harmonisierten rechtlichen Rahmens für die Errichtung von Einpersonengesellschaften soll dazu beitragen, Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit in Bezug auf die Voraussetzungen für die Gründung von Tochtergesellschaften im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten schrittweise aufzuheben und die damit verbundenen Kosten zu senken.

³ KOM(2010) 2020 endg. vom 3.3.2010.

⁴ KOM(2011) 78 endg. vom 23.2.2011.

- (9) Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, die im Einklang mit Teil 2 dieser Richtlinie errichtet wurden und tätig sind, sollten ihrem Namen die gemeinsame, leicht erkennbare Abkürzung "SUP" (*Societas Unius Personae*) anfügen. Um zum Ausdruck zu bringen, dass die SUP eine nationale Rechtsform einer Gesellschaft ist, sollten die Eintragungsmitgliedstaaten vorschreiben können, dass die SUP ihrem Gesellschaftsnamen einen Hinweis hinzufügen, der die Identifizierung des Eintragungsmitgliedstaats ermöglicht. Die Mitgliedstaaten sollten die Art und Weise, wie der Eintragungsmitgliedstaat im Gesellschaftsnamen angegeben ist, frei wählen können; dies könnte beispielsweise durch eine Abkürzung des Namens des Mitgliedstaats oder durch Verwendung der Abkürzung erfolgen, die in dem genannten Mitgliedstaat für Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt. Auf jeden Fall sollte gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/101/EG auf Briefen und Bestellscheinen, die auf Papier oder in sonstiger Weise erstellt werden, der Ort des Sitzes der Gesellschaft angegeben werden.
- (10) Zur Achtung der gesellschaftsrechtlichen Traditionen in den Mitgliedstaaten sollten diese selbst entscheiden können, wie und in welchem Umfang sie die harmonisierten Vorschriften über die Errichtung und bestimmte Aspekte der Tätigkeit von *SUP* anwenden wollen. Die Mitgliedstaaten können Teil 2 dieser Richtlinie auf alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter anwenden, so dass alle diese Gesellschaften als *SUP* tätig sein und firmieren würden. Sie können die Gründung einer *SUP* als eigene Gesellschaftsrechtsform vorsehen, die parallel zu anderen im nationalen Recht vorgesehenen Formen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter bestehen würde.

(10a) Um bei den nicht durch diese Richtlinie geregelten Angelegenheiten für Kohärenz zu sorgen, sollten die für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (private limited liability companies limited by shares) im Mitgliedstaat der Eintragung der SUP geltenden Vorschriften, einschließlich der Richtlinie 2009/101/EG und der Richtlinie 2013/34/EU, für SUP gelten. Diese Richtlinie sollte unbeschadet der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU sowie ferner der nationalen Bestimmungen gelten, die für nicht in ihren Anwendungsbereich fallende Angelegenheiten gelten, wie beispielsweise Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsrecht, der Entsendung von Arbeitnehmern, der Besteuerung, der Rechnungslegung oder der Insolvenzverfahren. Sie sollte auch unbeschadet der Anwendung der nationalen Kollisionsnormen, der Anwendung von Vorschriften der EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, insbesondere der Geldwäscherichtlinie⁵, sowie der nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Vorschriften der EU gelten, sofern sie mit dem Unionsrecht in Einklang stehen und die wirksame Anwendung dieser Richtlinie nicht untergraben, sowie der Anwendung der Durchsetzung von in der Richtlinie 2010/24/EU vorgesehenen Vorschriften über Amtshilfe bei der Besteuerung wie auch der auf nationaler Ebene festgelegten Vorschriften über die Arbeitnehmerbeteiligung.

⁵ *Note for lawyer-linguists: the reference to the new Directive should be inserted (see doc. 5933/3/15 REV 3), Directive (EU) 2015/... of the European Parliament and of the Council of ... on the prevention of the use of the financial system for the purposes of money laundering or terrorist financing, amending Regulation (EU) No 648/2012 of the European Parliament and of the Council, and repealing Directive 2005/60/EC of the European Parliament and of the Council and Commission Directive 2006/70/EC.*

- (11) Um sicherzustellen, dass die harmonisierten Vorschriften möglichst umfassend angewandt werden, sollten sowohl natürliche als auch juristische Personen berechtigt sein, SUP zu errichten, und SUP selbst sollten Gesellschaften in Form von SUP oder anderen Gesellschaften mit beschränkter Haftung gründen können.

Die Mitgliedstaaten sollten jedoch einer SUP verbieten können, einziger Gesellschafter anderer Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu sein, falls dies zu einer Überkreuz- oder Kreisstruktur bei den Eigentumsverhältnissen führen würde, insbesondere um Situationen vorzubeugen, in denen eine SUP mittelbar ihren eigenen Anteil halten würde, entweder dann, wenn eine Gesellschaft jeweils Anteile an der anderen hält, oder wenn mehr als zwei Gesellschaften jeweils Anteile an den anderen Gesellschaften in der Weise halten, dass die letzte Gesellschaft in der Kette den einzigen Anteil der SUP hält. Außerhalb des SUP-Rahmens sollten die Mitgliedstaaten weiterhin berechtigt sein, die Kette von Unternehmen einzuschränken, indem sie Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter nicht gestatten, einziger Gesellschafter anderer Gesellschaften zu sein.

- (11a) Um einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die SUP zu vermeiden, sollten die Beschlüsse des einzigen Gesellschafters nicht Gegenstand von Einschränkungen in Bezug auf den Ort sein, an dem die Beschlüsse gefasst werden. Dies sollte jedoch das Recht der Mitgliedstaaten unberührt lassen, Einschränkungen in Bezug auf die Art und Weise, in der diese Beschlüsse gefasst werden, vorzunehmen.

- (11b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nicht als SUP errichtet wurden, sollten den SUP-Rahmen nutzen können, um sicherzustellen, dass die harmonisierten Vorschriften möglichst umfassend angewandt werden. Vorbehaltlich der Einhaltung der Verfahren und Voraussetzungen des nationalen Rechts sollte es möglich sein, solche Gesellschaften in SUP umzuwandeln. In Ermangelung einer Harmonisierung auf Unionsebene im Bereich der Verlagerung des Sitzes der Gesellschaft von einem Mitgliedstaat zum anderen und unbeschadet der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union darf die Umwandlung nur dann zur Verlagerung des Sitzes von einem Mitgliedstaat zum anderen führen, wenn dies nach den nationalen Rechtsvorschriften beider Mitgliedstaaten zulässig ist.

(12) (gestrichen)

(13) Damit die Gründung von Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten einfacher und kostengünstiger wird, sollte die Online-Eintragung von SUP gestattet werden; d.h. es sollte möglich sein, das gesamte Eintragungsverfahren elektronisch abzuwickeln, ohne dass ein persönliches Erscheinen vor einer Behörde eines Mitgliedstaats erforderlich ist.

(13a) Die Online-Eintragung sollte die Entscheidungen der Mitgliedstaaten bezüglich der Auswahl von Personen oder Stellen, die erforderlich sein könnten, um die Legalität der Eintragung zu fördern oder zu kontrollieren, unberührt lassen, sofern der gesamte Prozess elektronisch abgewickelt werden kann. Jeder Mitgliedstaat sollte (eine) zuständige Online-Eintragungsstelle(n) benennen.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die bestehenden einheitlichen Ansprechpartner, die mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffen wurden, als Portal zu den nationalen Online-Eintragungsstellen genutzt werden könnten oder sollten. Zusätzlich zur Online-Eintragung sollten die Mitgliedstaaten auch andere Formen der Eintragung, beispielsweise auf Papier, gestatten können.

(13b) Die Mitgliedstaaten sollten zur Förderung grenzüberschreitender Gründungen von SUP die Links zu der/den Online-Eintragungsstelle(n) in den anderen Mitgliedstaaten in ihre(n) Online-Eintragungsstelle(n) aufnehmen. Dies kann durch einen Link zu einer zentralen Website oder einem zentralen Portal der EU wie dem europäischen E-Justiz-Portal mit Links zu allen Stellen für die Online-Eintragung von SUP erreicht werden.

(14) [gestrichen]

- (15a) Zur Förderung grenzüberschreitender Gründungen von SUP sollten die Mitgliedstaaten Online-Formulare für die Online-Eintragung und für den/die Errichtungsakt(e) von SUP zur Verfügung stellen. Für diese Formulare sollten die nationalen Rechtsvorschriften gelten, was unter anderem Gestaltung, Form, Anzahl, Bezeichnung oder Inhalt dieser Formulare anbelangt, einschließlich des Rechts der Mitgliedstaaten, von den SUP einen Errichtungsakt, der auch Vorschriften zur Regelung der internen Angelegenheiten der SUP enthält, zu verlangen. Die Mitgliedstaaten sollten diese Formulare in ihrer/ihren eigenen Amtssprache(n) zur Verfügung stellen, sich aber auch bemühen, sie in anderen Sprachen der Union zur Verfügung zu stellen, insbesondere in der/den im Geschäftsverkehr gebräuchlichen Sprache(n), um einen unnötigen Verwaltungsaufwand für die Gründer zu vermeiden.
- (15b) Um Berechenbarkeit und Transparenz des Inhalts des/der nationalen Formulars/Formulare für den/die Errichtungsakt(e) einer SUP zu gewährleisten, welcher die Eintragung von SUP binnen kürzester Frist ermöglichen würde, wird in dieser Richtlinie eine Maximalliste der Angaben festgelegt, welche die Mitgliedstaaten in dem/den nationalen Formular(en) für den/die Errichtungsakt(e) von dem Gründer verlangen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten diese Angaben vom Gründer verlangen können, da sie nicht durch anderweitig geltende nationale Vorschriften erfasst sind, die an die Stelle dieser Angaben treten könnten.
- (15 ba) Von der Maximalliste der verlangten Angaben unberührt bleiben sollten die Angaben, die der Gründer freiwillig macht, und die individuellen Auswahlentscheidungen, die er nach nationalem Recht treffen könnte.

(15c) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Gründer in vollem Umfang über die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften unterrichtet werden, insbesondere in den Fällen, in denen sie bei der Gründung einer SUP beschließen, nur bei den für die einfachste Art der Gründung unverzichtbaren Aspekten Auswahlentscheidungen zu treffen und sich im Übrigen auf die anderweitig geltenden nationalen Vorschriften zu stützen. Daher sollten die Mitgliedstaaten den Gründern in benutzerfreundlicher Weise klare, präzise und aktuelle Informationen über die nationalen Rechtsvorschriften zusammen mit den einschlägigen Bestimmungen der anderweitig geltenden nationalen Vorschriften, die Anwendung finden, wenn vom Gründer keine individuellen Auswahlentscheidungen getroffen wurden, oder zumindest einen Verweis auf diese anderweitig geltenden Vorschriften zugänglich machen. In dieser Richtlinie wird eine Mindestliste von Informationen und Bestimmungen, die dem Gründer zur Verfügung stehen sollten, festgelegt; es sollte den Mitgliedstaaten freistehen, mehr vorzusehen.

(15ca) Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, festzulegen, in welcher Form und mit welchen Methoden die Informationen und die einschlägigen Bestimmungen bereitgestellt werden, solange sie entweder in dem/den nationalen Formular(en) des/der Errichtungsakts/ Errichtungsakte oder auf den nationalen Websites für die Eintragung von SUP zu finden sind oder durch andere Mittel zur Verfügung gestellt werden, die es dem Gründer ermöglichen, sich leicht mit ihnen vertraut zu machen. Daher können in dem/den nationale(n) Formular(en) für den/die Errichtungsakt(e) die Vorschriften zur Regelung der internen Angelegenheiten der SUP enthalten sein.

(15d) Um einen hohen Grad an Einheitlichkeit und die Online-Zugänglichkeit zu gewährleisten sowie grenzüberschreitende Gründungen von SUP zu erleichtern, sollte es den Gründern von SUP gestattet sein, die SUP im Wege von Online-Formularen für die Eintragung einzutragen und dabei nur die unverzichtbaren Angaben für die einfachste Art der Gründung zu machen. Sollten die Gründer beschließen, die sich in den nationalen Rechtsvorschriften bietenden Möglichkeiten zu nutzen und individuelle Auswahlentscheidungen zu treffen oder maßgeschneiderte Formulare für den/die Errichtungsakt(e) zu verwenden, die über die einfachste Art der Gründung hinausgehen, so sollten die Eintragungsbehörden oder alle im nationalen Recht vorgeschriebenen Personen oder Stellen, die am Eintragungsprozess zu beteiligen sind, mehr Angaben von ihnen verlangen können.

- (15e) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Eintragung mehr Angaben von den Gründern verlangen können, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, insbesondere für Zwecke der Besteuerung, soziale Zwecke, Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche und sonstige Zwecke. Die Mitgliedstaaten sollten auch vom Gründer verlangen können, dass er geeignete Belegstücke zum Nachweis der Angaben vorlegt, die für den Zweck der Eintragung gemäß dieser Richtlinie verlangt werden; geeignete Belegstücke sollten diejenigen sein, die für den Nachweis der jeweiligen Punkte notwendig und angebracht sind, ohne dass den Gründern dadurch eine unverhältnismäßige Belastung auferlegt würde.
- (16) Im Einklang mit den Empfehlungen zur Verringerung der für die Unternehmensgründung notwendigen Zeit, welche die Europäische Kommission 2011 im Rahmen der Überprüfung des "Small Business Act"⁶ ausgesprochen hat, sollten die nationalen Behörden den gesamten Online-Eintragungsprozess innerhalb von fünf Werktagen abwickeln können, falls die online verfügbaren nationalen Formulare für die Eintragung und für den/die Errichtungsakt(e) verwendet werden, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, wie insbesondere die Komplexität des Falls, der einer besonderen Prüfung im Kontext der Eintragung bedarf, welche die Einhaltung dieser Frist unmöglich machen würde. Die Frist für die Abwicklung des gesamten Eintragungsprozesses sollte von dem Zeitpunkt an berechnet werden, an dem die Eintragungsbehörde einen vollständigen Antrag erhält, einschließlich der notwendigen Belege und einer Bestätigung, dass alle erforderlichen Gebühren für die Eintragung entrichtet wurden.
- (16a) Die Einhaltung der Fünftagesfrist sollte nur für online neu gegründete SUP gelten, nicht aber für die Umwandlung bestehender Unternehmen in SUP, da die Eintragung solcher Unternehmen naturgemäß mehr Zeit in Anspruch nimmt. Dies gilt unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, alle SUP innerhalb der Fünftagesfrist einzutragen.
- (17) [gestrichen]

⁶ KOM(2011) 78 endg. vom 23.2.2011.

(18) Diese Richtlinie berührt nicht die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht ergreifen, um eine angemessene Überprüfung der Identität im Rahmen ihrer bestehenden Online-Eintragungsverfahren sicherzustellen. Die Bestimmungen über die Gründung von SUP sollten nicht das Recht der Mitgliedstaaten berühren, bestehende Vorschriften für die mögliche Überprüfung der Legalität des Eintragungsvorgangs beizubehalten oder entsprechende neue Vorschriften zu erlassen, einschließlich von Vorschriften für die Überprüfung der Identifizierung und der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit, um Schutzbestimmungen für die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit von Registern vorzusehen. Diese Vorschriften können beispielweise die Legalitätskontrolle im Wege einer Videokonferenz oder anderer Online-Mittel, die eine audiovisuelle Echtzeit-Verbindung bieten, umfassen. Auf jeden Fall sollte die Möglichkeit, das ganze Eintragungsverfahren online durchzuführen, durch die nationalen Vorschriften nicht berührt werden.

(18a) Zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit und Vertrauen sollten im Rahmen der grenzüberschreitenden Online-Identifizierung der Gründer der SUP die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten und der Kommission notifizierte elektronischen Identifizierungsmittel von den Behörden des Eintragungsmitgliedstaats akzeptiert werden. Zusätzlich kann dieser Mitgliedstaat andere elektronische und nichtelektronische Identifizierungsmittel anerkennen. Falls die Eintragungsbehörden zum Zwecke der Eintragung nichtelektronische Identifizierungsmittel anerkennen, die im Eintragungsmitgliedstaat ausgestellt wurden, sollten sie auch dieselbe Art von Identifizierungsmitteln, die in anderen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, anerkennen.

(18b) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, die Online-Eintragung von SUP im grenzüberschreitenden Kontext in allen Fällen abzulehnen, in denen ein Gründer elektronische Identifizierungsmittel verwendet, die nicht den Anforderungen der Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt entsprechen. Diese Richtlinie berührt nicht die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht für den Fall ergreifen, dass der konkrete Verdacht der Verwendung einer falschen Identität zu betrügerischen Zwecken besteht, unter anderem Maßnahmen, die im Einzelfall das persönliche Erscheinen bei einer Behörde des Mitgliedstaats vorsehen.

(19a) Das Mindestkapital für die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Die meisten Mitgliedstaaten haben bereits Schritte eingeleitet, um die Mindestkapitalanforderung abzuschaffen oder auf einen Nominalbetrag zu begrenzen. Daher sollte für SUP kein hohes Mindestkapital vorgeschrieben sein, da dies die Errichtung solcher Gesellschaften behindern würde. Allerdings sollten Gläubiger vor unverhältnismäßig hohen Gewinnausschüttungen an den einzigen Gesellschafter geschützt werden, die die Schuldentilgungsfähigkeit der SUP mindern könnten.

(19aa) Zum Schutz von Gläubigern und anderen Beteiligten sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass im nationalen Recht Mechanismen vorgesehen sind, die verhindern, dass eine SUP nach der Ausschüttung von Gewinnen ihre Schulden nicht mehr zurückzahlen kann.

Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, die Form und die Methoden zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Anforderung zu wählen. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten beispielsweise in der Lage sein, den Gesellschaften vorzuschreiben, gesetzliche Rücklagen zu bilden, Mindestanforderungen für die Bilanzprüfung festzulegen und/oder dem Leitungsorgan vorzuschreiben, eine Solvenzbescheinigung zu erstellen und zu unterzeichnen, die dann ein ausreichendes Mittel zur Erfüllung dieser Anforderung darstellen sollte.

(19b) Um zusätzliche Schutzbestimmungen für die Gläubiger vorzusehen, sollten die Mitgliedstaaten der SUP vorschreiben können, gesetzliche Rücklagen in Höhe eines Prozentsatzes der Gewinne der SUP und/oder bis zur Höhe des Mindeststammkapitals für die in Anhang I aufgeführten Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu bilden, und die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob es angebracht ist, einen sektorspezifischen Ansatz in Bezug auf die Anforderung, gesetzliche Rücklagen zu bilden, festzulegen, wobei der unterschiedliche Kapitalbetrag zu berücksichtigen ist, der zum Schutz der Gläubiger in verschiedenen Wirtschaftssektoren erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Informationen über die Verpflichtung, Rücklagen zu bilden, zu den Informationen gehören, die gemäß dieser Richtlinie den Gründern zu den einschlägigen Rechtsvorschriften bereitgestellt werden.

- (20) Um Missbrauch zu verhindern und die Kontrolle von SUP zu vereinfachen, sollten weder weitere Anteile ausgegeben noch der einzige Anteil geteilt werden dürfen. Ferner sollte der einzige Anteil der SUP von dieser weder direkt oder indirekt erworben werden noch direkt oder indirekt in ihrem Eigentum stehen dürfen. Die mit dem einzigen Anteil verbundenen Rechte sollten nur von einer Person ausgeübt werden. Wenn die Mitgliedstaaten insbesondere im Rahmen des Erbrechts und des ehelichen Güterrechts Miteigentum an dem einzigen Anteil zulassen, sollte nur ein Vertreter befugt sein, im Namen der Miteigentümer zu handeln, und für die Zwecke dieser Richtlinie als einziger Gesellschafter gelten. Die Miteigentümer sollten identifiziert werden.
- (21) [gestrichen]
- (22) Das Leitungsorgan einer SUP sollte einen oder mehrere Geschäftsführer umfassen und die Mitgliedstaaten sollten vorsehen können, dass eine SUP ein Aufsichtsorgan haben muss. In der Richtlinie sollte weiter klargestellt werden, welche Folgen die Entlassung eines Geschäftsführers hat. Dies gilt unbeschadet der Offenlegungspflichten gemäß der Richtlinie 2009/101/EG in Bezug auf die Personen, die befugt sind, eine Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sowie der Pflichten gemäß der genannten Richtlinie, dafür zu sorgen, dass mittels aktueller Informationen über einzelstaatliche rechtliche Bestimmungen Dritte sich auf die in diesem Zusammenhang offengelegten Angaben und Dokumente berufen können.
- (22a) Zur Erhöhung der Vertrauenswürdigkeit und der Zuverlässigkeit von SUP sollten in dieser Richtlinie Bestimmungen über die Ungeeignetheit von Geschäftsführern festgelegt werden. Eine natürliche Person sollte nicht Geschäftsführer oder, sofern vorhanden, Mitglied des Aufsichtsorgans sein können, wenn sie nach dem Recht oder nach einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung des Eintragungsmitgliedstaats ungeeignet ist. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten beschließen können, dass sie die Berufung einer Person zum Geschäftsführer oder, sofern vorhanden, in das Aufsichtsorgan ablehnen möchten, wenn diese aufgrund einer in einem anderen Mitgliedstaat noch rechtskräftigen Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung ungeeignet ist.

- (23) Besteht ein Bedarf, für die Zwecke des Austauschs von Informationen über die Ungeeignetheit von Mitgliedern des Leitungs- und/oder des Aufsichtsorgans die Verwaltungszusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen, so sollte die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 gelten.
- (23a) Da der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 eine Liste der Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit enthält, die in Rechtsakten der Union enthalten sind und mit Hilfe des IMI umgesetzt werden, sollte der genannte Anhang geändert werden, um die vorliegende Richtlinie aufzunehmen.
- (24) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften für Sanktionen bei Verstößen gegen diese Richtlinie festlegen und ihre Durchsetzung sicherstellen. Die Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Jeder Mitgliedstaat sollte zumindest dieselben Sanktionen bei Verstößen gegen diese Richtlinie anwenden, wie er sie bei vergleichbaren Verstößen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet anwendet.
- (25) [gestrichen]
- (26) Um künftige Änderungen der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Union, die die Rechtsformen von Gesellschaften betreffen, berücksichtigen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Aktualisierung der Liste der Rechtsformen von Gesellschaften in Anhang I zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

- (27) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (28) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Erleichterung der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, einschließlich SUP, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden.

Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (29) Da gegenüber der Richtlinie 2009/102/EG erhebliche Änderungen vorgenommen werden, sollte die genannte Richtlinie im Interesse der Klarheit und der Rechtssicherheit aufgehoben werden.
- (30) Diese Richtlinie sollte im Einklang mit den Anforderungen angewendet werden, die im Unionsrecht hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten festgelegt sind, insbesondere im Einklang mit den Artikeln 7, 8 und 52 der Charta der Grundrechte der EU und der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr [ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31] in der Auslegung durch den Gerichtshof, sowie im Einklang mit den zur Umsetzung dieser Anforderungen erlassenen nationalen Rechtsvorschriften.

Soweit das IMI angewendet wird, sollte die Verwaltungszusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden auch mit den in der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 niedergelegten Vorschriften in Einklang stehen –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Teil 1 dieser Richtlinie gilt für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für
 - (a) die in Anhang I aufgeführten Rechtsformen von Gesellschaften;
 - (b) die in Artikel 6 genannte *Societas Unius Personae* (SUP).

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb von zwei Monaten über sich auf den Inhalt von Anhang I auswirkende Änderungen in Bezug auf die in ihrem nationalen Recht vorgesehenen Rechtsformen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Für diesen Fall wird der Kommission die Befugnis übertragen, die Liste der Rechtsformen von Gesellschaften in Anhang I mittels delegierter Rechtsakte im Einklang mit Artikel 26 anzupassen.

3. Erlaubt ein Mitgliedstaat, dass andere als die in Anhang I aufgeführten Rechtsformen von Gesellschaften, insbesondere Aktiengesellschaften, als Gesellschaften gegründet oder in Gesellschaften umgewandelt werden, deren Anteil oder Anteile von einer einzigen Person gehalten werden (Einpersonengesellschaften), so gilt Teil 1 dieser Richtlinie auch für sie.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

[gestrichen]⁷

Artikel 3
Offenlegung

Wird eine Gesellschaft durch die Vereinigung aller Anteile⁸ in einer Hand zur Einpersonengesellschaft, so muss diese Tatsache sowie die Identität des einzigen Gesellschafters in der Akte hinterlegt oder in das Zentral-, Handels- oder Gesellschaftsregister (im Folgenden "Register") nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 2009/101/EG eingetragen oder in einem Register vermerkt werden, das bei der Gesellschaft geführt wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Artikel 4
Gesellschafterversammlung und Beschlüsse des einzigen Gesellschafters

1. Der einzige Gesellschafter übt die Befugnisse der Gesellschafterversammlung aus.
2. Die Beschlüsse, die von dem einzigen Gesellschafter im Rahmen von Absatz 1 gefasst werden, sind in eine Niederschrift aufzunehmen oder schriftlich abzufassen und mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass es ausreicht, wenn die Beschlüsse von der Gesellschaft in einem gesicherten und zugänglichen Format, das den Verlust der Integrität der Beschlüsse verhindert, elektronisch aufbewahrt werden. Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, dass die Beschlüsse länger als fünf Jahre aufbewahrt werden müssen.

⁷ *Definitions have been moved to relevant Articles. Following the deletion of Article 2, the numbering of Articles is subject to change at a later stage.*

⁸ *Remark for lawyers linguists – In many Member States different words are used for shares depending on whether shares are mentioned in the context of private or public limited liability companies. Some Member States use the term "participation" for shares in private limited liability companies. The difference between private and public limited liability companies is not connected with the ownership structure in any way (private or public).*

Artikel 5

Verträge zwischen dem einzigen Gesellschafter und der Gesellschaft

1. Verträge zwischen dem einzigen Gesellschafter und der Gesellschaft sind in eine Niederschrift aufzunehmen oder schriftlich abzufassen und mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass es ausreicht, wenn die Verträge von der Gesellschaft in einem gesicherten und zugänglichen Format, das den Verlust der Integrität der Verträge verhindert, elektronisch aufbewahrt werden. Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, dass die Verträge länger als fünf Jahre aufbewahrt werden müssen.
2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, Absatz 1 nicht auf die unter normalen Marktbedingungen abgeschlossenen laufenden Geschäfte anzuwenden.

Teil 2 – Societas Unius Personae

Kapitel 1

Allgemeine Grundsätze und Rechtsform

Artikel 6

Anwendungsbereich und Rechtsform

1. Teil 2 dieser Richtlinie gilt für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Möglichkeit der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter in der als "SUP" bezeichneten Rechtsform. Die Mitgliedstaaten sehen die Möglichkeit vor, SUP im Einklang mit den in diesem Teil enthaltenen Vorschriften und Verfahren eintragen zu lassen.

2. Die Mitgliedstaaten hindern SUP nicht daran, einzige Gesellschafter anderer Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu sein. Die Mitgliedstaaten können jedoch Vorschriften festlegen, die es SUP verbieten, einzige Gesellschafter anderer Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu sein, falls dies zu einer Überkreuz- oder Kreisstruktur bei den Eigentumsverhältnissen führt.

Artikel 7

Allgemeine Grundsätze

1. Die Mitgliedstaaten verleihen der SUP volle Rechtspersönlichkeit.
2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die SUP eine Rechtsform von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter ist.
3. Dem Namen einer Gesellschaft, welche die Rechtsform einer SUP hat, ist die Abkürzung "SUP" (Societas Unius Personae) nachzustellen. Der Eintragungsmitgliedstaat kann der SUP vorschreiben, dem Namen der Gesellschaft einen Hinweis hinzuzufügen, dass die Gesellschaft in diesem Mitgliedstaat in ein Register eingetragen ist. Dieser Hinweis kann eine Abkürzung umfassen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften für Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt. Zum Zweck der Umwandlung in eine SUP werden die Namen der Gesellschaften dahin gehend angepasst, dass sie die genannten Anforderungen erfüllen.

Nur eine SUP darf die Abkürzung "SUP" verwenden.

Gesellschaften und andere Rechtssubjekte, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in einem Mitgliedstaat in ein Register eingetragen waren und deren Name die Abkürzung "SUP" bereits beinhaltet, sind nicht verpflichtet, ihren Namen gemäß Unterabsatz 2 zu ändern. Dies gilt unbeschadet des Rechts der Behörden der Mitgliedstaaten, solchen Gesellschaften und anderen Rechtssubjekten vorzuschreiben, ihren Namen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu ändern.

4. Für eine SUP gelten

- (a) die nationalen Rechtsvorschriften, die von dem Mitgliedstaat erlassen werden, in dem die SUP ins Register eingetragen ist, um dieser Richtlinie nachzukommen, und
- (b) im Fall von nicht durch diese Richtlinie geregelten Angelegenheiten die nationalen Rechtsvorschriften, die für die in Anhang I aufgeführten Gesellschaften mit beschränkter Haftung (*private limited liability companies limited by shares*) in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die SUP in ein Register eingetragen ist.

Diese Richtlinie lässt nationale Rechtsvorschriften unberührt, die nicht in ihren Anwendungsbereich fallende Angelegenheiten regeln, wie Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsrecht, der Entsendung von Arbeitnehmern, der Arbeitnehmerbeteiligung an den Leitungs- oder Aufsichtsorganen von Gesellschaften, dem Recht auf Unterrichtung und Anhörung, der Besteuerung, der Rechnungslegung oder den Insolvenzverfahren. Ferner lässt sie die Anwendung von nationalen Kollisionsnormen, von Vorschriften der EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unberührt.

5. Die Mitgliedstaaten dürfen keinerlei Einschränkungen in Bezug auf den Ort festlegen, an dem der einzige Gesellschafter der SUP die Beschlüsse fasst, die im Register offengelegt werden.

Kapitel 2

Errichtung

Artikel 8

Gründung

Eine SUP kann von einer natürlichen oder einer juristischen Person gegründet werden. Falls die nationalen Rechtsvorschriften des Eintragungsmitgliedstaats dies zulassen, kann eine SUP auch von anderen Rechtsträgern ohne Rechtspersönlichkeit gegründet werden.

Artikel 9

Umwandlung in eine SUP

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Anhang I aufgeführten Rechtsformen von Gesellschaften nach dem in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Verfahren und unter den darin festgelegten Bedingungen in eine SUP umgewandelt werden können. Eine Umwandlung nach diesem Artikel darf nicht zur Folge haben, dass der Sitz der Gesellschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen verlegt wird, es sei denn, die Verlagerung steht im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der beiden betroffenen Mitgliedstaaten.
2. Die Errichtung einer SUP durch Umwandlung darf weder Liquidationsverfahren, den Verlust oder eine Unterbrechung der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft zur Folge haben noch die vor der Umwandlung bestehenden Rechte und Pflichten berühren.

Kapitel 3

Der/die Errichtungsakt(e) einer SUP

Artikel 11

Online-Formular(e) für den/die Errichtungsakt(e) von SUP

1. Für den/die Errichtungsakt(e) einer SUP, insbesondere in Bezug auf Inhalt, Form, Name und Zahl solcher Akte, gelten die nationalen Rechtsvorschriften, vorbehaltlich der Anforderungen des Absatzes 3. Die Mitgliedstaaten stellen online ein nationales Formular für die einzelnen Errichtungsakte einer SUP zur Verfügung. Das/die Formular(e) werden in der/den Amtssprache(n) des jeweiligen Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, das/die Formular(e) auch in anderen Sprachen zur Verfügung zu stellen, insbesondere in den im internationalen Geschäftsverkehr gebräuchlichen Sprachen.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass SUP unter Verwendung des/der jeweiligen nationalen Formulars/Formulare online registriert werden können. Werden der/die Errichtungsakt(e) online unter Verwendung des/der nationalen Formulars/Formulare erstellt und eingereicht und ist er bzw. sind sie von der Registrierungsbehörde angenommen worden, so gilt die in Artikel 11 der Richtlinie 2009/101/EG vorgesehene Verpflichtung, dass die Gründungsakte öffentlich beurkundet werden müssen, als erfüllt.

3. Die Mitgliedstaaten dürfen vom Gründer einer SUP nur verlangen, dass er in dem/den nationalen Formular(en) für den/die Errichtungsakt(e) einige oder alle der folgenden Angaben macht:
 - a) den Namen der SUP,

 - b) den Namen und andere Angaben, die zur Identifizierung des einzigen Gesellschafters der SUP notwendig sind oder in anderer Weise mit ihm in Zusammenhang stehen,

 - ba) den Namen und andere Angaben, die zur Identifizierung der Mitglieder des Leitungsorgans und, falls es ein Aufsichtsorgan gibt, der Mitglieder dieses Organs notwendig sind oder in anderer Weise mit ihnen in Zusammenhang stehen,

 - c) die Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans und, falls es ein Aufsichtsorgan gibt, die Zahl der Mitglieder dieses Organs,

 - ca) den Unternehmensgegenstand der SUP,

 - d) den Sitz der SUP,

 - e) die Hauptverwaltung der SUP,

 - f) die Dauer des Bestehens der SUP,

- g) das Aktienkapital der SUP, die Art des einzigen Anteils, die Form der Gegenleistung für den Anteil sowie die Form und das Verfahren für die Bildung gesetzlicher Rücklagen,
 - h) [gestrichen]
 - i) Bestimmungen für den Fall, dass die Mitglieder des Leitungsorgans abwesend oder nicht handlungsfähig sind,
 - j) den rechtlichen Stellenwert der Beschlüsse einer in der Errichtung befindlichen Gesellschaft,
 - k) das Geschäftsjahr.
4. Absatz 3 lässt die nationalen Rechtsvorschriften unberührt, mit denen die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen die Gründer einer SUP mehr Angaben liefern oder individuelle Auswahlentscheidungen in dem/den nationalen Errichtungsakt(en) treffen können.
5. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass einige oder alle der Angaben nach Absatz 3 entweder in dem/den Errichtungsakt(en) der SUP oder in dem Formular für die Eintragung nach Artikel 13 oder in beiden gemacht werden, selbst wenn dies zu dem Ergebnis führt, dass dieselbe Angabe zweimal verlangt wird.

Kapitel 3a

Dem Gründer zugängliche Informationen

Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten machen den Gründern von SUP vor der Eintragung aktuelle, klare, präzise und benutzerfreundliche Informationen zu den nationalen Rechtsvorschriften über mindestens folgende Aspekte des Funktionierens und der Eintragung einer SUP zugänglich:
 - a) die Befugnisse und die Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans, einschließlich der Vertretung der SUP gegenüber Dritten,
 - b) die Anforderungen an das/die Mitglied(er) des Leitungsorgans und gegebenenfalls des Aufsichtsorgans,
 - c) die Beschlussfassung des Leitungsorgans und gegebenenfalls des Aufsichtsorgans,
 - d) die Befugnisse des einzigen Gesellschafters,
 - da) die Dividenden und andere Formen der Gewinnausschüttungen,
 - e) gegebenenfalls die gesetzlichen Rücklagen,
 - f) alle Formalitäten im Zusammenhang mit der Eintragung nach Artikel 13.

Die Mitgliedstaaten machen ferner gegebenenfalls die einschlägigen Bestimmungen der anderweitig geltenden nationalen Rechtsvorschriften über mindestens die vorgenannten Aspekte des Funktionierens und der Eintragung von SUP oder Verweise auf diese Bestimmungen zugänglich.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten die Informationen und anderweitig geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder Verweise auf diese in dem/den nationalen Formular(en) für den/die Errichtungsakt(e) oder auf den nationalen Websites für die Eintragung der SUP oder durch jedes andere Mittel, das es dem Gründer ermöglicht, sich leicht mit ihnen vertraut zu machen, zur Verfügung.

Diese Informationen und anderweitig geltenden nationalen Rechtsvorschriften müssen in der/den Amtssprache(n) des Eintragungsmitgliedstaats sowie kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, sie auch in anderen Sprachen zur Verfügung zu stellen, insbesondere in den im internationalen Geschäftsverkehr gebräuchlichen Sprachen.

3. Die nationalen Websites für die Online-Eintragung von SUP müssen Links zu den Websites für die Online-Eintragung von SUP in den anderen Mitgliedstaaten enthalten. Diese Verpflichtung kann durch einen Link zu einer zentralen Website der EU wie dem europäischen E-Justiz-Portal mit Links zu allen Stellen für die Online-Eintragung von SUP in den Mitgliedstaaten erfüllt werden.

Kapitel 4

Eintragung

Artikel 13

Eintragungsformalitäten

1. Für die Eintragungsformalitäten im Zusammenhang mit SUP, insbesondere in Bezug auf Inhalt und Form von nationalen Eintragungsformularen, gelten die nationalen Rechtsvorschriften, vorbehaltlich der in den nachstehenden Absätzen genannten Anforderungen.
2. Die Mitgliedstaaten lassen die Eintragung von SUP mittels eines online verfügbaren nationalen Formulars für die Eintragung⁹ zu, falls der Gründer oder sein Vertreter den Eintragungsbehörden für den Zweck der Eintragung die folgenden Angaben macht:
 - (a) die in Artikel 11 Absatz 3 aufgeführten Angaben,
 - (aa) die Angaben im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Namen der SUP,
 - (b) die Angaben, die zur Identifizierung von Folgendem notwendig sind oder in anderer Weise damit in Zusammenhang stehen:
 - ba) der Mittel der Kommunikation mit der SUP,
 - bb) des Vertreters, der die SUP im Namen des Mitglieds errichtet, soweit dies zutrifft,

⁹ *Remark for lawyers linguists – « template » means in French « modèle », whereas « application form » means “formulaire de demande” . In French, the relevant wording should be “ "formulaire" refering to registration of a company.*

- bc) [gestrichen]
- bd) [gestrichen]
- be) der Personen, die zur Bescheinigung der Richtigkeit der Konten der SUP ermächtigt sind (Rechnungsprüfer),
- bf) der Personen, die befugt sind, die SUP allein oder gemeinsam gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten, zusammen mit den Vertretungsbefugnissen,
- bg) des wirtschaftlichen Eigentümers der SUP,
- (c) des Umstands, ob die Geschäftsführer und gegebenenfalls die Mitglieder des Aufsichtsorgans entweder nach dem Recht oder nach einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung ungeeignet sind, um im Eintragungsmitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat als Geschäftsführer oder Mitglieder eines Aufsichtsorgans zu fungieren,
- d) des Nominalwerts des einzigen Anteils und gegebenenfalls des noch ausstehenden Betrags zur Bezahlung des Anteils,
- e) der Angaben im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SUP,
- f) eines Bankkontos, auf das die Gegenleistung für den Anteil eingezahlt werden kann,
- g) des/der Errichtungsakts/Errichtungsakte einer SUP.

3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, nicht alle in Absatz 2 aufgeführten Angaben vom Gründer zu verlangen. Die Mitgliedstaaten können jedoch weitere als die in Absatz 2 aufgeführten Angaben verlangen, wenn ein Gründer von der in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Möglichkeit, individuelle Auswahlentscheidungen nach Artikel 11 Absatz 4 zu treffen, Gebrauch gemacht hat und es zusätzlicher Angaben seitens des Gründers bedarf, die nicht von den anderweitig geltenden nationalen Vorschriften erfasst werden.
4. Die Mitgliedstaaten können vom Gründer einer SUP verlangen, geeignete Belegstücke zum Nachweis oder zur Untermauerung der gemäß den Absätzen 2 und 3 gemachten Angaben vorzulegen, falls solche Belegstücke von in Anhang I aufgeführten Gesellschaften mit beschränkter Haftung (private limited liability companies limited by shares) verlangt werden.
5. Die Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels lassen die Artikel 2 und 2a der Richtlinie 2009/101/EG sowie das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, bis zum Zeitpunkt der Eintragung vom Gründer einer SUP zusätzliche Angaben oder Belegstücke im Zusammenhang mit Anforderungen, die mit nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, zu verlangen.
6. Das nationale Recht nach den Absätzen 2, 3 und 4 darf die Möglichkeit der Online-Eintragung nach Artikel 14 Absatz 3 dieser Richtlinie nicht beeinträchtigen.
7. Muss ein Belegstück unterzeichnet oder besiegelt werden, kann diese Unterzeichnung oder Besiegelung auch elektronisch gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgen.

Artikel 14
Eintragung

1. Eine SUP wird in dem Mitgliedstaat eingetragen, in dem sie ihren Sitz haben soll und dessen Vorschriften sie einhält.
2. Die SUP erwirbt die Rechtspersönlichkeit an dem nach nationalem Recht festgelegten Tag. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Tag des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit und der Abschluss des Eintragungsverfahrens elektronisch bestätigt werden kann.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das gesamte Eintragungsverfahren für neu gegründete SUP auf elektronischem Wege abgewickelt werden kann, ohne dass der Gründungsgesellschafter vor einer Behörde in einem Mitgliedstaat erscheinen muss (Online-Eintragung). Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus zulassen, dass SUP auf andere Weise als elektronisch eingetragen werden können.

Bei SUP, die unter Verwendung der nationalen Formulare gemäß den Artikeln 11 und 13 neu gegründet werden, führen die Mitgliedstaaten die Eintragung innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen und Angaben bei der zuständigen Behörde durch, sofern nicht außergewöhnliche Umstände das Einhalten dieser Frist unmöglich machen. Die Pflichten nach diesem Absatz berühren nicht die Eintragungsgebühr oder andere Formalitäten, die eine SUP vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß dem nationalen Recht entrichten bzw. erfüllen muss.

Artikel 14a

Eintragungsvorschriften und -bedingungen

1. Unbeschadet des Artikels 14 Absatz 3 unterliegt das Eintragungsverfahren, einschließlich einer etwaigen Legalitätsprüfung, beispielsweise in Form einer Überprüfung der Identität und der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit des Gründungsgesellschafters und/oder des die SUP im Namen des Gesellschafters gründenden Vertreters, nationalem Recht.
2. Die Mitgliedstaaten legen Verfahrensvorschriften fest, einschließlich Vorschriften betreffend die Eignung der Unterlagen und Angaben, die der Eintragungsbehörde vorgelegt werden.
3. Die Mitgliedstaaten dürfen die Eintragung einer SUP nicht von der Erteilung einer Lizenz oder Genehmigung abhängig machen, es sei denn, die Erteilung einer solchen Lizenz oder Genehmigung vor der Eintragung ist für die ordnungsgemäße Kontrolle der Ausübung bestimmter Tätigkeiten gemäß dem nationalen Recht unabdingbar. Nationale Rechtsvorschriften, nach denen für das Ausüben bestimmter Tätigkeiten nach der Eintragung eine Lizenz oder Genehmigung erteilt werden muss, werden hiervon nicht berührt.

Artikel 14b

Anerkennung von Identifizierungsmitteln für die Zwecke der Online-Eintragung

1. Für die Zwecke der Online-Eintragung einer SUP erkennen die Eintragungsbehörden Folgendes an:
 - (a) elektronische Identifizierungsmittel, die von einem elektronischen Identifizierungssystem ausgestellt werden, das für die Zwecke der Online-Eintragung von SUP vom Eintragungsmitgliedstaat zugelassen ist,
 - (b) elektronische Identifizierungsmittel, die in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurden und den Anforderungen des Artikels 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entsprechen.

2. Die Eintragungsbehörden können ferner andere elektronische oder nicht elektronische Identifizierungsmittel anerkennen. Wird ein im Eintragungsmitgliedstaat ausgestelltes nicht elektronisches Identifizierungsmittel von den Eintragungsbehörden für die Zwecke der Online-Eintragung anerkannt, wird dieselbe Art von in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten nicht elektronischen Identifizierungsmitteln ebenfalls anerkannt.
3. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, die Online-Eintragung von SUP im grenzüberschreitenden Kontext in allen Fällen abzulehnen, in denen ein Gründer elektronische Identifizierungsmittel verwendet, die nicht den Anforderungen der Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt entsprechen.
4. Diese Richtlinie berührt nicht die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht für den Fall ergreifen, dass der konkrete Verdacht der Verwendung einer falschen Identität zu betrügerischen Zwecken besteht, unter anderem Maßnahmen, die im Einzelfall das persönliche Erscheinen bei einer Behörde des Mitgliedstaats vorsehen.
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Möglichkeit der Online-Eintragung nach Artikel 14 Absatz 3 durch Maßnahmen zur Einhaltung des vorliegenden Artikels oder des Artikels 14a nicht beeinträchtigt wird.

Kapitel 5

Einziger Anteil

Artikel 15

Einziger Anteil

1. Die SUP hat nicht mehr als einen Anteil. Dieser einzige Anteil ist unteilbar.
2. Der einzige Anteil der SUP darf weder von ihr selbst noch von einer in eigenem Namen aber für die SUP handelnden Person erworben werden oder in ihrem Eigentum oder dem dieser Person stehen.

3. Wenn der einzige Anteil einer SUP im Einklang mit dem nationalen Recht im Eigentum von mehr als einer Person stehen darf, gelten diese Personen als der Alleingesellschafter der SUP. Sie üben ihre Rechte über einen Vertreter aus und teilen dem Leitungsorgan der SUP unverzüglich den Namen dieses Vertreters und die Namen der gemeinsamen Eigentümer sowie jede diesbezügliche Änderung mit. Bis zu dieser Mitteilung kann die Ausübung ihrer Rechte in der SUP im Einklang mit dem nationalen Recht ausgesetzt werden. Die Identität des Vertreters wird in dem einschlägigen Register eingetragen oder in einem von der Gesellschaft geführten und öffentlich zugänglichen Register genannt.

Kapitel 6

Stammkapital

Artikel 16

Stammkapital

1. Das Stammkapital der SUP beträgt mindestens 1 EUR. In Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die Landeswährung ist, entspricht das Stammkapital mindestens einer Einheit der jeweiligen Landeswährung. Die Mitgliedstaaten schreiben nicht vor, dass das Stammkapital mehr als 1 EUR oder eine Einheit der Landeswährung in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, betragen muss.
2. Das Kapital der SUP wird in voller Höhe gezeichnet.
3. Die Mitgliedstaaten setzen keinen Höchstwert für den einzigen Anteil fest.
4. Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten SUP vorschreiben, gesetzliche Rücklagen – in Form eines prozentualen Anteils der Gewinne der SUP und/oder bis zur Höhe des Mindeststammkapitals für in Anhang I genannte Gesellschaften mit beschränkter Haftung – zu bilden.

Die Mitgliedstaaten erlauben den Gesellschaften, Rücklagen zu bilden. Eine Pflicht, Rücklagen gegebenenfalls in der im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2013/34/EU aufgestellten Bilanz auszuweisen, sowie etwaige Offenlegungspflichten in Bezug auf Rücklagen nach nationalem Recht werden hiervon nicht berührt.

Artikel 17

Zahlung der Gegenleistung für den Anteil

Schreibt das nationale Recht vor, dass die Gegenleistung für den Anteil in bar zu zahlen ist, kann diese bei jedem Kreditinstitut eingezahlt werden, dem die Genehmigung erteilt worden ist, innerhalb der Europäischen Union tätig zu sein.

Artikel 18

Gewinnausschüttungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im nationalen Recht Mechanismen vorgesehen sind, die verhindern, dass eine SUP nach der Ausschüttung von Gewinnen ihre Schulden nicht mehr zurückzahlen kann.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass eine SUP keine Gewinnausschüttung an den einzigen Gesellschafter vornehmen darf, wenn
 - a) das im Jahresabschluss der SUP ausgewiesene Gesamtvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten am Stichtag des letzten Jahresabschlusses den Betrag des Stammkapitals zuzüglich der Rücklagen, die gegebenenfalls nach nationalen Rechtsvorschriften, welche die SUP gemäß Artikel 16 Absatz 4 zur Bildung von Rücklagen verpflichten, oder nach der Satzung der SUP nicht ausgeschüttet werden dürfen, unterschreitet oder durch eine solche Gewinnausschüttung unterschreiten würde

und/oder

- b) dies im Falle einer Gewinnausschüttung in Form einer Dividende zur Folge hat, dass die SUP in den auf die Zahlung dieser Dividende folgenden sechs Monaten ihre Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht honorieren kann.
3. Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass das Leitungsorgan vor der Zahlung einer Dividende in einer Bescheinigung schriftlich bestätigen muss, nach umfassender Prüfung der Geschäfte und der Geschäftsaussichten der SUP am Tag der Unterzeichnung der Bescheinigung zu der begründeten Auffassung gelangt zu sein, dass die SUP in den auf die geplante Dividendenzahlung folgenden sechs Monaten in der Lage sein wird, ihre Verpflichtungen bei Fälligkeit im normalen Geschäftsgang zu honorieren ("Solvenzbescheinigung").

Wird eine Solvenzbescheinigung unterzeichnet, so gilt dies als ausreichend, um der Anforderung des Absatzes 2 Buchstabe b zu genügen; die Bescheinigung wird im Register offengelegt.

4. Die Einzelheiten der Einrichtung der Mechanismen nach den Absätzen 2 und 3 regelt das nationale Recht. Hierzu kann insbesondere die Möglichkeit gehören, einen längeren als den in Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 genannten Zeitraum bis zu einem Jahr vorzusehen.
5. Die Mitgliedstaaten können durch nationale Rechtsvorschriften Gewinnausschüttungen auf Ausschüttungen gemäß diesem Artikel beschränken, sofern diese Vorschriften der SUP keine strengeren Anforderungen auferlegen, als nach nationalem Recht für in Anhang I genannte Gesellschaften mit beschränkter Haftung (private limited liability companies limited by shares) gelten.
6. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Gewinnausschüttungen oder zu einer Gewinnausschüttung an den einzigen Gesellschafter führende Herabsetzungen des Stammkapitals, die entgegen diesem Artikel vorgenommen wurden, an die SUP zurückgezahlt werden.

7. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass aufgrund von entgegen diesem Artikel vorgenommenen Gewinnausschüttungen geschädigte Personen eine Entschädigung nach Maßgabe nationaler Rechtsvorschriften verlangen können.

Artikel 19

Rückforderung zu Unrecht vorgenommener Gewinnausschüttungen

[gestrichen]

Artikel 20

Senkung des Stammkapitals

[gestrichen]

**Kapitel 7
Organisation**

Artikel 21

Beschlüsse des einzigen Gesellschafters

[gestrichen]

Artikel 22

Leitung

1. Die SUP wird von einem Leitungsorgan geleitet, das einen oder mehrere Geschäftsführer umfasst. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine SUP ein Aufsichtsorgan haben kann.

2. Mit seiner Entlassung verliert der Geschäftsführer die Befugnis, als Geschäftsführer im Namen der SUP zu handeln. Sonstige Rechte und Pflichten des entlassenen Geschäftsführers und der Vertrauensschutz Dritter in die Angaben des Handelsregisters gemäß nationalem Recht bleiben unberührt.
3. Eine Person kann nicht Geschäftsführer oder, sofern vorhanden, Mitglied des Aufsichtsorgans sein, wenn sie nach dem Recht oder nach einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung des Eintragungsmitgliedstaats ungeeignet ist.
4. Ein Mitgliedstaat kann die Berufung einer Person zum Geschäftsführer oder, sofern vorhanden, in das Aufsichtsorgan ablehnen, wenn diese aufgrund einer in einem anderen Mitgliedstaat noch rechtskräftigen Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung ungeeignet ist.

Erforderlichenfalls können die Mitgliedstaaten für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Informationen über die Entscheidung über die Feststellung der Ungeeignetheit austauschen. Hierzu nutzen die Mitgliedstaaten das mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI), und die genannte Verordnung findet auf den betreffenden Informationsaustausch Anwendung.

Ein Mitgliedstaat darf die Übermittlung von Informationen über die Ungeeignetheit einer bestimmten Person ablehnen, wenn dies einen Verstoß gegen seine nationalen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten zur Folge hätte. In einem solchen Fall muss der Mitgliedstaat seine Ablehnung begründen.

In jedem Fall stellen die Mitgliedstaaten für die Zwecke dieses Artikels die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicher und halten die Vorschriften der EU über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die der Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG, ein.

Artikel 23

Weisungen des einzigen Gesellschafters

[gestrichen]

Artikel 24

Befugnis, im Namen der SUP zu handeln und Verpflichtungen einzugehen

[gestrichen]

Artikel 25

Umwandlung der SUP in eine andere Gesellschaftsrechtsform

Eine SUP kann jederzeit beschließen, sich nach dem im nationalen Recht festgelegten Verfahren und unter den darin festgelegten Bedingungen in eine andere Gesellschaftsrechtsform umzuwandeln.

Teil 3 – Schlussbestimmungen

Artikel 26

Ausübung übertragener Befugnisse

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 1 Absatz 2 wird der Kommission ab Inkrafttreten dieser Richtlinie für einen Zeitraum von fünf Jahren übertragen. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 1 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 1 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 27

Ausschussverfahren

[gestrichen]

Artikel 28

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Verstöße gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen durchgesetzt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 29
Aufhebung

1. Die Richtlinie 2009/102/EG wird 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgehoben.
2. Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 30
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

Im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 wird folgende Nummer X angefügt:
"X. Richtlinie [...]/.../EU] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] über
Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter*: Artikel X (22)

ABl. Nr. L [...]."

Artikel 31
Umsetzung

1. Spätestens 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erlassen, veröffentlichen und wenden die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften an, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Dies gilt unbeschadet des Zeitpunkts der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

2. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 32

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 33

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

Rechtsformen von Gesellschaften nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a

— *Belgien:*

Société privée à responsabilité limitée/Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid

— *Bulgarien*

дружество с ограничена отговорност

— *Tschechische Republik:*

Společnost s ručením omezeným

— *Dänemark:*

Anpartsselskab

— *Deutschland:*

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

— *Estland:*

Osüühing

— *Irland:*

Private company limited by shares or by guarantee / Cuideachta phríobháideach faoi theorainn scaireanna nó ráthaíochta

— *Griechenland:*

εταιρεία περιορισμένης ευθύνης

— *Kroatien:*

Društvo s ograničenom odgovornošću

— *Spanien:*

Sociedad de responsabilidad limitada

— *Frankreich:*

Société à responsabilité limitée

— *Italien:*

Società a responsabilità limitata

— *Zypern:*

ιδιωτική εταιρεία περιορισμένης ευθύνης με μετοχές ή με εγγύηση

— *Lettland:*
Sabiedrība ar ierobežotu atbildību

— *Litauen:*
Uždaroji akcinė bendrovė

— *Luxemburg:*
Société à responsabilité limitée

— *Ungarn:*
Korlátolt felelősségű társaság

— *Malta:*
Kumpannija privata/Private limited liability company

— *Niederlande:*
Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid

— *Österreich:*
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

— *Polen:*
Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością

— *Portugal:*
Sociedade por quotas

— *Rumänien:*
Societate cu răspundere limitată

— *Slowenien:*
Družba z omejeno odgovornostjo

— *Slowakei:*
Spoločnosť s ručením obmedzeným

— *Finnland:*
Yksityinen osakeyhtiö/privat aktiebolag

— *Schweden:*
Privat aktiebolag

— *Vereinigtes Königreich:*
Private company limited by shares or by guarantee

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 2009/102/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 1	Artikel [...] 3
Artikel 2 Absatz 2	–
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 1 Absatz 3
Artikel 7	–
Artikel 8	Artikel 31
Artikel 9	Artikel 29
Artikel 10	Artikel 32
Artikel 11	Artikel 33